

## **Geschäftsordnung für den Schulelternrat (Stand: 08. September 2016)**

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) der Grundschule Groß-Buchholzer Kirchweg Hannover eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften (§90 Abs. 1 NSchG) und deren Stellvertretern/innen (§94 Abs. 1.1). Beide sind stimmberechtigt.

Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen/ Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

Der SER unterstützt die Wahl der Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten.

- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als Vertreter/Vertreterinnen.  
Der SER wählt den Vorstand des Schulelternrats (§90 Abs. 3 NSchG) für zwei Schuljahre.
- (3) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

### **§2 Aufgaben**

- (1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten aus.  
Die Mitglieder des SER berichten ausschließlich in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
- (2) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülern, Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen dürfen nicht behandelt werden.

- (3) Der SER wählt die Vertreter/Vertreterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Schulvorstand (§38b Abs. 6, Satz 1), den Stadtelternrat, den Regionseleternrat (§97 NSchG), die Gesamt- und die Fachkonferenzen. (§90 Abs. 3).

Ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternrats sollte nach Möglichkeit in die Gesamtkonferenz gewählt werden.

Die Vertreter/Vertreterinnen im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit. (§ 96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

### §3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER.

Der Vorstand vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.

Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER,
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des SER übertragen.

### §4 Sitzungen

- (1) Der SER tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Schuljahr (§90 Abs.4 NSchG). Die Einladungen erfolgen durch den/die SER-Vorsitzende/n schriftlich unter Angabe von Datum, Zeit, Veranstaltungsort und Tagesordnungspunkten mindestens 10 Tage vor den Sitzungen. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SER
  - auf Antrag der Schulleitung
- (3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse zu Anträgen, die zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, können jedoch nur mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst werden. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist – im Falle des § 90 Abs. 4 NSchG – auch die Schulleitung.
- (4) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen (z. B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Eltern, Schüler/ Schülerinnen, Vertreter/Vertreterinnen der Schulaufsicht, Vertreter/Vertreterinnen des Schulvorstandes, Vorstandsmitglieder des Fördervereins, Vertreter/Vertreterinnen des Ganztagsbereiches und des Caterers) können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 21.30 Uhr.

## **§5 Beschlussverfahren**

- (1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen
- (2) Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.
- (3) Mitglieder des SER, die zwei Jahrgangsklassen vertreten, haben zwei Stimmen.

## §6 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden. Die papierlose Verteilung des Protokolls wird nach Beschluss anerkannt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
  - o Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - o Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - o Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
  - o Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- (3) Die Ergebnisprotokolle sollen von den Mitgliedern des SER aus der 3. Jahrgangsstufe angefertigt werden.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

## §7 Ausschüsse

- (1) Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, so sollen sie aus Mitgliedern des SER, ggfs. gemischt mit der Schulleitung, Lehrern/Lehrerinnen oder interessierten Eltern bestehen. Der SER beschließt über Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.
- (3) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Vorstand des SER und den SER. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SER als aufgelöst.
- (5) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

**§8 Schulvorstand**

- (1) Der SER wählt aus dem Kreis aller Erziehungsberechtigten der Schule sechs Vertreter/Vertreterinnen und sechs Stellvertreter/Stellvertreterinnen für zwei Jahre in den Schulvorstand.
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand erhalten die Möglichkeit, den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand zu informieren.

**§9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 08. September 2016 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER beschossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER.